

DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.

Sparte Fußball



05. Rechts- und Strafordnung (RStO)

A. Rechtsordnung (RO)

- § 1 Grundregel
- § 2 Rechtsorgane
- § 3 Wahl der Rechtsorgane
- § 4 Aufgaben der Rechtsorgane
- § 5 Rechtsprechung der Rechtsorgane
- § 6 Einspruch gegen Spielwertung
- § 7 Rechtsmittel
- § 8 Kosten
- § 9 Urteile
- § 10 Schnell-Sportgericht
- § 11 Allgemeines
- § 12 Haftungsausschluss
- § 13 Verwendung der Geldstrafen

§ 1

Grundregel

- a) Der Deutsche Gehörlosen Sportverband, die Sparte Fußball, ihre Landesfußballsparten, die Vereine, die Einzelmitglieder, die Teamoffizielle, die Schiedsrichter und Spieler sorgen für Ordnung, Recht und Sauberkeit im Fußballsport.
- b) Sportliches Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens (gemäß der SpO Allgemeines) sowie Verstöße gegen allgemeingültiges Recht (z.B. Diskriminierung, Rassismus) aller unter Absatz a genannten Angehörigen des DGSV, werden geahndet.
- c) Als Vereine werden auch als Bundesland- bzw. Regionalmannschaft genannt.

§ 2

Rechtsorgane

- a) Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben sind der Vorsitzende des Fußball-Sportgerichts und die Einzel-Sportgerichte berufen.
- b) Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.
- c) Die Zuständigkeiten und zulässigen Strafen ergeben sich aus der Satzung des DGSV und den Ordnungen der Sparte Fußball.
- d) In nicht ausdrücklich geregelten Fällen entscheiden die Rechtsorgane nach den Grundsätzen des Verbandsrechts, der Verhältnismäßigkeit und des Fair Play.

§ 3

Wahl der Rechtsorgane

- a) Die Rechtsorgane werden beim Spartentag der Sparte Fußball nach § 3 und § 4 der VwO gewählt.
- b) Die erforderliche Zahl der Personenbesetzung der Rechtsorgane erfolgt nach Vorschlag der Spartenleitung beim Spartentag.
- c) Bei Ausfall eines Einzelrichters bestimmt der Verbandsfußballwart eine neutrale Ersatzperson.

§ 4

Aufgaben der Rechtsorgane

- a) Das Verbandssportgericht besteht aus dem Vorsitzenden des Sportgerichtes.
- b) Die Sportgerichte bestehen aus Einzelrichtern. Die für erforderlich gehaltene Anzahl von Einzelrichtern wird von der Spartenleitung festgelegt, ebenso die Anzahl der Regionen, die sie betreuen. Aus bestimmten oder technischen Gründen können einem Einzelrichter weitere Bereiche zur Mitverwaltung übertragen werden.
- c) Die Sportgerichtsbarkeit der Sparte Fußball muss mindestens aus zwei Einzelrichtern und dem Vorsitzenden des Sportgerichts bestehen. Fällt ein Mitglied der Sportgerichtsbarkeit aus, so bestimmt der Verbandsfußballwart eine geeignete Person als Ersatzmitglied.
- d) Der Verbandsfußballwart gehört nicht den Rechtsorganen an und übt keine Rechtsprechung aus. Er ist ausschließlich zur Benennung geeigneter, neutraler Ersatzrichter berechtigt.
- e) Der Vorsitzende des Fußball-Sportgerichts übt Rechtsprechung in nächst höherer Instanz (d.h. Berufung) aus. Bei Befangenheit vom Vorsitzenden des Sportgerichts kann diese Aufgabe an einen Einzelrichter, der das zugrundeliegende Urteil nicht gefällt hat, dem Verbandsfachwart oder einer vom Verbandsfachwart bestimmten geeigneten Person übertragen werden.
- f) Die Sportgerichte üben in tatsächlich und rechtlich gelagerten Fällen ihre Zuständigkeit in erster Instanz aus. Dies betrifft Verfahren gegen Vereine und Spieler ihres zuständigen Bereiches. Die begangenen Vergehen werden nach den Strafordnungen geahndet. Die Höchststrafe der Geldstrafe können gegen Einzelpersonen bis zu 1000,00 € und gegen Vereine bis zu 2000,00 € verhängt werden. Ist in der DGSV-Satzung eine niedrigere Höchststrafe als in der DGSV-Fußball-Rechtsordnung festgelegt, so wird nach dieser DGSV-Satzung verfahren.
- g) Mitglieder der Rechtsorgane dürfen in Angelegenheiten, die sie selbst, ihre Entscheidung, ihren Verein oder dessen Mitglieder betreffen bzw. deren Interessen berühren oder für die sie als Zeuge in Frage kommen, nicht tätig werden.
- h) Das Verfahren kann eingestellt werden, wenn Widersprüche schlüssige, nachvollziehbare Argumentation vorweisen können oder geringe Beweislast vorliegt.

§ 5

Rechtsprechung der Rechtsorgane

- a) Alle Verstöße jeder Form gegen die Spiel-, Rechts- und Strafordnungen.
- b) Streitigkeiten zwischen Vereinen und der Sparte Fußball.
- c) Entscheidungen über die Spielwertung im Sinne der Spielordnung sowie Einsprüchen und Berufungen.
- d) Verletzungen der Satzungen des DGSV und/oder Ordnungen und Bestimmungen der Sparte Fußball.
- e) Verletzungen der Spielregeln (Regelverstöße) durch Schiedsrichter.

§ 6

Einspruch gegen Spielwertung

- a) Nur der Verein oder der Gegner ist berechtigt, die Spielwertung kostenpflichtig anzufechten und zu beweisen.
- b) Die Mitarbeiter der DGSV-Sparte Fußball sind nicht befugt, eine Spielwertung eigenständig zu ändern oder aufzuheben. Eine Änderung der Spielwertung erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines ordnungsgemäß eingelegten Einspruchs oder einer Entscheidung der zuständigen Rechtsorgane.
- c) Ausnahmen sind nachträglich möglich, wenn der Spieler gedopt war oder durch Fälschungen (z.B. Hörtestbetrug, falsche Angaben bei der Spielberechtigung oder bei Dokumenten o.ä.) aufgedeckt wurde.
- d) Einsprüche gegen die Spielwertung können unter anderem mit folgender sachlicher Begründung erhoben werden:
 - I. Mitwirkung eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten bzw. gesperrten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft.
 - II. Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang steht.
 - III. Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn der Regelverstoß die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.
 - IV. Mitwirkung eines gedopten Spielers.

- e) War in einem Spiel ein Spieler nicht spiel- oder einsatzberechtigt oder gesperrt, wird das Spiel für die Mannschaft, die diesen Spieler schuldhaft eingesetzt hat, mit 0:2 (0:5 bei Futsal) verloren und für den Gegner mit 2:0 (5:0 bei Futsal) gewonnen gewertet. Es sei denn, das Spiel wurde nach dem Einsatz des nicht spiel- oder einsatzberechtigten oder gesperrten Spielers vom Schiedsrichter nicht fortgesetzt. In diesem Fall bleibt es bei der Spielwertung.

§ 7

Rechtsmittel

Als Rechtsmittel gelten:

a) Einspruch (Protest)

Der Einspruch ist zulässig gegen eines dem Spielausgang beeinflussenden Regelverstoßes des Schiedsrichters oder bei sonstigen dem Spielausgang wesentlich beeinträchtigten Vorfällen und wegen Verletzung der Satzung und Ordnungen, wie z.B. Mitwirken eines nicht spielberechtigten Spielers und anderes. Der einspruchsführende Verein muss durch den Einspruchsgrund benachteiligt sein und außerdem darf ihm selbst an dem Grund kein zumindest gleichwertiges Mitverschulden treffen. Der Einspruch ist innerhalb 3 Werktagen mit Angaben der Beweismittel schriftlich per Post bzw. Mail beim zuständigen Sportgericht einzureichen. Nicht mitgezählt werden Sonn- und Feiertage.

Stehen die letzten zwei Spieltage bei Regionalspielen (z.B. Bayern, Nordost, NRW, Südwest) oder weniger bevor, beträgt die Frist 2 Werktagen. Bei Großfeld - Deutsche Meisterschaft im K.O.-System beträgt die Frist 2 Werktagen.

Bei Futsal-Meisterschaften mit regulärer Spielzeit (2 × 20 Minuten), sofern eine Mannschaft an einem Spieltag mindestens zwei Spiele austrägt, sowie bei Jugendwettbewerben, die an einem Spieltag im Gruppen- oder K.-o.-System durchgeführt werden, ist für Jugendspieler ohne Herrenspielrecht der Einspruch spätestens 30 Minuten nach Spielende einzureichen (Schnellverfahren – siehe RO § 10).

Bei Jugendwettbewerben ist der Einspruch jedoch spätestens bis zum Beginn des nächsten Spiels der betreffenden Mannschaft einzureichen, höchstens jedoch innerhalb von 30 Minuten nach Spielende.

Für Jugendspieler, die zusätzlich über ein Frauen- bzw. Herrenspielrecht verfügen, findet das Schnellverfahren keine Anwendung. In diesen Fällen ist das reguläre Einspruchsverfahren anzuwenden; die Sperre wirkt Spieltagbezogen und ggf. wettbewerbsübergreifend gemäß Jugendordnung. (siehe JStO Absatz 7 und 8)

In allen übrigen Fällen findet das reguläre Einspruchsverfahren gemäß dieser Ordnung Anwendung.

Innerhalb der gleichen Frist ist der Nachweis der eingezahlten Einspruchsgebühr zu erbringen. Dem Gegner ist eine Abschrift direkt „eingeschrieben“ zuzusenden.

Gegen eine Verwarnung oder gegen den Feldverweis ist Protest nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers, Trainers oder Funktionsträgers geirrt hat. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.

b) Berufung

Die Berufung ist zulässig gegen Urteile und Strafen in erster Instanz zwecks Aufhebung und Milderung des Urteils. Die Berufung ist mit Begründung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils beim Vorsitzenden des Fußball-Sportgerichts unter gleichzeitigem Nachweis der Einzahlung der Berufungsgebühr einzureichen. Die Fristen können in begründeten Ausnahmefällen bis auf zwei Werktage verkürzt werden. Dem Gegner ist eine Kopie der Berufungsschrift gleichzeitig zuzusenden. Die Berufung ist bei den Verwarnungen, Geldstrafen bis zu 50,00 € gegen Einzelpersonen und bis zu 100,00 € gegen Vereine sowie Sperrstrafen bis zu zwei Spiele/Spieltagen ausgeschlossen. Gegen eine Verwarnung oder gegen den Feldverweis ist Berufung nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers, Trainers oder Funktionsträgers geirrt hat.

c) Gnadengesuch

Nur in besonders schweren Fällen kann auch nur beim Verbandsfußballwart ein Gnadengesuch eingereicht werden. Ein Gnadengesuch ist zulässig, wenn der Betroffene rechtskräftig verurteilt worden ist und mindestens die Hälfte einer verhängten Sperre verbüßt hat. Mindestsperrstrafen, Punktabzüge, Spielwertungen, Spielverluste und Geldstrafen sind von Gnadengesuchen ausgenommen. Wenn das Gnadengesuch durch den Verbandsfußballwart abgelehnt wird, besteht die Möglichkeit als letzte Instanz die Schiedsgerichtsbarkeit des DGSV anzurufen. (§ 20 Rechtswesen der Satzung des DGSV) Der Verbandsfußballwart hört vor der Entscheidung die Instanz an, die das Urteil gefällt hat. Voraussetzung für die Verhandlung eines Gnadengesuches ist der Nachweis der Einzahlung der Gnadengesuchgebühr.

d) Fristeneinhaltung

Die Einhaltung der Fristen und Nachweise der eingezahlten Gebühren sind Voraussetzungen zur Bearbeitung der Rechtsmittel. Bei Einlegung dieser Rechtsmittel ist immer zu beachten, dass der Nachweis der gleichzeitigen Einzahlung der Einspruchs-, Berufungs- oder Gnadengesuchgebühr zu erbringen ist. Bei Überschreitung der Fristen und ohne Nachweise der Einzahlung von Gebühren erfolgt keine Bearbeitung. Die zu spät eingereichten Einsprüche und Berufungen werden abgewiesen. Eine später einbezahlte Rechtsmittelgebühr ist zurückzuerstatten.

e) Rechtskraft und Vollzug

Entscheidungen der Rechtorgane werden mit ihrer Rechtskraft wirksam. Entscheidungen durch Einzelrichter werden rechtskräftig, wenn Rechtsmittel nicht zulässig bzw. nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.

§ 8

Kosten

Die Kosten der Verhandlung hat der schuldige Verein zu tragen. Der Verein haftet für die Kosten, die seinen Mitgliedern auferlegt werden. Werden beide Vereine schuldig gesprochen, so werden die Kosten auf beide Vereine verteilt. Die Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Urteilszustellung einzuzahlen.

§ 9 Urteile

Sämtliche Urteile, betreffend der Spielsperren und Geldstrafen durch die Einzelrichter, sollen schriftlich unter Beifügung einer kurzen Urteilsbegründung und Rechtsmittelbelehrung den betroffenen Vereinen innerhalb von 14 Tagen zugestellt werden. Maßgebend ist der Eingang der Meldungen durch die DGSV Sparte Fußball - Mitarbeiter bei den zuständigen Sportgerichten. Ausgenommen von dieser Maßnahme sind die Urteile vom Verbandssportgericht und die besonders schweren Fälle.

§ 10 Schnell-Sportgericht

Das besondere Verfahren gilt bei Futsal- und Jugend-Tagesveranstaltungen.

- a) Das Schnell-Sportgericht dient der unverzüglichen sportrechtlichen Entscheidung über Vorfälle bei Wettbewerben, die an einem Spieltag oder an wenigen aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden, insbesondere bei Futsal- und Jugendveranstaltungen. Ziel ist die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und reibungslosen Wettbewerbsablaufs.
- b) Das Schnell-Sportgericht findet Anwendung bei:
 - I. Futsal-Meisterschaften mit regulärer Spielzeit (2 × 20 Minuten), sofern eine Mannschaft an einem Spieltag mindestens zwei Spiele austrägt,
 - II. Jugendwettbewerben, die an einem Spieltag in Gruppenspiele bzw. K.-o.-System durchgeführt werden.
- c) Das Schnell-Sportgericht wird vor Beginn der Veranstaltung durch den zuständigen Verbandsfußballwart eingesetzt.
Es besteht aus einem Einzelrichter; bei Bedarf kann ein Beisitzer hinzugezogen werden.
- d) Das Schnell-Sportgericht entscheidet insbesondere über:
 - I. Feldverweise (Rote Karte)
 - II. Grobe Unsportlichkeiten
 - III. Spielwertungsrelevante Regelverstöße
 - IV. Proteste und Einsprüche, die am Spieltag eingehen
 - V. Sonstige Vorfälle, die eine sofortige Entscheidung erfordern
- e) Die Entscheidung des Schnell-Sportgerichts kann vor Ort oder aus der Ferne (z. B. im Homeoffice) getroffen werden.
Die Entscheidungsfindung kann unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen.
Das Urteil ist in jedem Fall schriftlich zu dokumentieren.
Eine persönliche Anwesenheit des Sportrichters am Spielort ist nicht erforderlich.
- f) Bei Feldverweisen oder besonderen Vorkommnissen hat der Schiedsrichter einen Sonderbericht unverzüglich nach Spielende einzureichen.

- g) Einsprüche, die dem Schnell-Sportgericht unterliegen, sind spätestens 30 Minuten nach Spielende einzureichen. Bei Jugendwettbewerben muss ein Protest so rechtzeitig eingelegt werden, dass eine Entscheidung vor dem nächsten Spiel der betreffenden Mannschaft möglich ist, spätestens jedoch innerhalb von 30 Minuten nach Spielende.
Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr ist innerhalb dieser Frist zu erbringen.
- h) Das Schnell-Sportgericht findet keine Anwendung bei Jugendspielern, die zusätzlich über ein Herrenspielrecht verfügen, sofern der Feldverweis oder die Sperre Auswirkungen auf den Herrenwettbewerb hat.
In diesen Fällen ist zwingend das reguläre Sportgerichtsverfahren anzuwenden; die Sperre wirkt Spieltags bezogen und ggf. wettbewerbsübergreifend gemäß Jugendordnung.
Bei Futsal- und Jugend-Tagesveranstaltungen entscheidet das Schnell-Sportgericht endgültig über feldbezogene Tatsachenstrafen (z. B. unsportliches Verhalten, Ballwegschiessen, Verhindern der Spielfortsetzung, Handspiel außerhalb des Strafraums). Eine Berufung ist ausgeschlossen.
Bei schweren Vergehen (z. B. grobes Foulspiel, Tötlichkeit, Spucken, grobe Beleidigung oder Gewalt) wird der Spieler für den restlichen Wettbewerb derselben Meisterschaft ausgeschlossen. Die endgültige Strafbemessung erfolgt im regulären Sportgerichtsverfahren.
- i) Die Unterschrift der Vereinsvertreter auf dem Spielbericht bestätigt ausschließlich die Richtigkeit der Eintragungen. Das Recht auf Einspruch oder Protest bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Allgemeines

- a) Strafbar ist jeder Verstoß gegen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der in SpO § 1 genannten Organisationen sowie den sportlichen Anstand (Fair play).
- b) Alle Feldverweise auf Dauer (Rote Karte) durch den Schiedsrichter gelten automatisch als Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die betroffenen Spieler bzw. Teamoffizielle.
- c) Wird ein Spieler bzw. Teamoffizielle infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Pflichtspiel (bei gleicher Spielwettbewerb z.B. Großfeld) automatisch gesperrt.
- d) Als Verstoß gelten auch wahrheitswidrige Angaben und Aussagen.
- e) Erhält ein Rechtsorgan Kenntnis von Verstößen gegen die Spielregeln, so ist es berechtigt, die Schuldigen auch ohne vorliegenden Antrag zu bestrafen.
- f) Bei schwierigen Fällen, besonders Spielausfall, Nichtantreten und anderes, muss vor allen Entscheidungen den Vereinen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- g) Eine Mannschaft, die ein Spiel eigenmächtig oder schuldhaft abbricht, verliert das Recht, Einspruch einzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Spielabbruch durch das schuldhafte Verhalten des Gegners oder durch vom Verein nicht zu vertretende Umstände verursacht wurde.

- h) Alle leitenden Personen der Sparte Fußball haben die Pflicht, sämtliche nach der Rechtsprechung begangenen strafbaren Verstöße, die zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Bestrafung zu melden.
- i) Anonyme Anzeigen werden nicht bearbeitet.
- j) Wird eine Anzeige erstattet, muss die anzeigende Partei vorab alle evtl. anfallenden Kosten für Beweise (z.B. Attest, Bescheinigungen) tragen. Sollte der Anzeige stattgegeben werden, muss die schuldige Partei alle anfallenden und angefallenen Kosten übernehmen. Zahlt die anzeigende Partei diese Kosten nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung, so wird die Anzeige nicht weiterbearbeitet.
- k) Angaben zu Anzeigstellern bzw. Zeugen werden von der Sparte Fußball im DGSV absolut vertraulich behandelt und dürfen nur mit deren schriftlichem Einverständnis veröffentlicht werden.
- l) Sportrechtliche Sanktionen (z. B. Sperren, Spielsperren, Wettkampfausschlüsse) dürfen ausschließlich von den nach dieser Rechtsordnung zuständigen Rechtsorganen ausgesprochen werden. Ein Eintrag im Spielbericht oder ein offizieller Sonderbericht des Schiedsrichters ist Voraussetzung für die Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens, begründet jedoch für sich allein keine Entscheidungs- oder Sanktionsbefugnis.
Die Turnier- bzw. Wettbewerbsleitung ist berechtigt, organisatorische und ordnende Maßnahmen zur Sicherstellung des Spielbetriebs zu treffen. Diese Maßnahmen stellen keine sportrechtlichen Sanktionen dar und ersetzen auch bei Vorliegen eines Spiel- oder Sonderberichts keine Entscheidung eines Sportgerichts.
Durchführungsbestimmungen dürfen die Regelungen dieser Rechtsordnung nicht erweitern, abändern oder außer Kraft setzen. Im Konfliktfall hat die Rechtsordnung Vorrang.

§ 12

Haftungsausschluss

Die Rechts- und Verwaltungsorgane sowie deren Mitglieder haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

§ 13

Verwendung der Geldstrafen

Die verhängten Geldstrafen werden für gemeinnützige Zwecke des DGSV-Sparte Fußball oder seiner Mitgliedsvereine verwendet (z.B. Förderung für Frauenfußball, Jugendfußball, Schiedsrichterlehrgang, Vereinsprojekt).

B. Strafordnungen (StO)

- I. Allgemeines
- II. Strafen gegen Spieler
- III. Strafen gegen Trainer und Teamoffizielle
- IV. Strafen gegen Einzelmitglieder
- V. Strafen gegen Vereine
- VI. Jugendstraftordnung
- VII. Spiel-/Spieftagssperren
- VIII. Wiederholungsfällen
- IX. Verjährung der Vollstreckbarkeit

I. Allgemeines

1. Als Strafen sind von der DGSV-Sparte Fußball vorgeschrieben:
 - a) Verwarnungen
 - b) Verweise
 - c) Geldstrafen
 - d) Sperre von Spieftagen
 - e) Spielersperren
 - f) Platzsperre
 - g) Vereinssperre
 - h) Aberkennung von Punkten
 - i) Sperre auf Zeit oder Dauer
 - j) Ausschluss auf Zeit und Dauer
 - k) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen
 - l) Aberkennung der Fähigkeiten, auf Zeit oder Dauer ein Amt im Verein, in der Sparte Fußball und im DGS zu bekleiden.
 - m) Anordnung des Anti-Gewalt-Seminars für einzelne Personen
2. Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils eingezahlt werden. Bei längerer Zahlungsverweigerung kann die Vereinssperre verhängt werden. Werden Geldstrafen bezahlt, gilt das Urteil als angenommen. Nach Bezahlung der Geldstrafe eingereichte Berufungen etc. werden abgewiesen.
3. Einzelstrafen (einzelne Urteile) dürfen das in der Straftordnung und in der Rechtsordnung angegebene Strafmaß nicht überschreiten.
4. Für verschiedene Vergehen können mehrere Straftarten nebeneinander verhängt werden, insbesondere neben Sperrstrafen auch Geldstrafen.
5. In der Berufsungsverhandlung können Strafen erniedrigt oder erlassen werden.
6. Bewährungsfristen sind zulässig.
7. Die Vereine haften für die Geldstrafen ihrer Mitglieder.

8. Die Mitglieder haften für die Geldstrafen ihres Vereins.
9. Sperre von Spieltagen, Spielersperren, Spielverbote und Platzsperren dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.
10. In schweren Fällen kann der zuständige Einzelrichter ein Anti-Gewalt-Seminar für einzelne Personen anordnen. Diese Personen bleiben so lange gesperrt, bis sie ein Anti-Gewalt-Seminar auf eigene Kosten belegt haben.
11. Sportwidriges Betragen der Vereine, deren Spieler und Mitglieder wird streng bestraft. Das Strafmaß richtet sich nach Art und Schwere des Falles. Bei besonders schweren Vergehen kann auch eine Vereinssperre oder Ausschluss auf Zeit oder Dauer aus der Sparte Fußball beantragt werden.
12. Bei Wiederholungsfällen können die Sperren oder Geldstrafen gegen Spieler und Vereine durch die Sportgerichte verdoppelt angesetzt werden. (Siehe StO VIII. Wiederholungsfällen)
13. Übernimmt ein mit einer Spielsperre belegter Spieler (nach Karriereende) das Amt eines Trainers oder anderen Mannschaftsoffiziellen, so ist die verbleibende Sperre in der neuen Funktion zu verbüßen.

II.

Strafen gegen Spieler

- | | |
|--|---|
| 1. Teilnahme an Spielen ohne Spielerlaubnis | 1 bis 6 Monate Sperre |
| 2. Teilnahme an Spielen ohne Genehmigung für oder gegen Vereine, die der Sparte Fußball nicht angeschlossen sind | 1 bis 24 Monate Sperre |
| 3. Tötlichkeit, auch versuchte Tötlichkeit gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistent | 1 bis 24 Monate Sperre
und 30,00 € bis 300,00 € Strafe |
| 4. a) Beleidigungen, Belästigungen u.a. gegen Gegenspieler, Funktionäre und Zuschauer | 1 bis 2 Spieltage Sperre
und 10,00 € bis 100,00 € Strafe |
| b) Beleidigungen, Belästigungen u. a. gegen Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter Assistent | 1 bis 4 Spieltage Sperre
und 30,00 € bis 150,00 € Strafe |
| 5. Grobes Foulspiel gegen Gegenspieler | 1 bis 2 Spieltage Sperre
und 10,00 € bis 60,00 € Strafe |
| 6. Tötlichkeit gegen Gegenspieler | 1 bis 5 Spieltage Sperre
und 10,00 € bis 100,00 € Strafe |

7. Unsportliches Verhalten auf und nach Verlassen des Spielfeldes 1 bis 2 Spieltage Sperre und 10,00 € bis 80,00 € Strafe
8. Verlassen des Spielfeldes ohne Erlaubnis des Schiedsrichters 1 Spieltag Sperre und 10,00 € bis 20,00 € Strafe
9. Spielabbruch durch Spieler oder Spielführer 2 bis 6 Spieltage Sperre sowie Vereinsstrafe gemäß SpO § 24
10. Teilnahme an Spielen während der eigenen Sperre 2 bis 4 Spieltage Sperre
11. Teilnahme an Spielen mit Hörgerät bzw. Hörhilfsmittel 1 Spieltag Sperre und 50,00 € Strafe
12. Ein vom Feld verwiesener Spieler hat den Innenraum unverzüglich zu verlassen. Er darf weder auf der Auswechselbank Platz nehmen noch in das Spielgeschehen oder die taktischen Entscheidungen seiner Mannschaft eingreifen. Eine taktische Einflussnahme auf das laufende Spiel ist ihm untersagt.

III.

Strafen gegen Trainer und Teamoffizielle

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer und der Teamoffiziellen werden nach den Vorschriften des Verbandes geahndet.
2. Trainer und Teamoffizielle machen sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn sie
 - a) gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB oder des Verbandes verstoßen.
 - b) durch ihr Verhalten die Erziehung der Jugend gefährden.
 - c) sie ihre Stellung als Trainer und Teamoffizielle missbrauchen.
3. Auf folgende Strafen kann erkannt werden:
 - a) Verwarnung oder Verweis
 - b) Geldstrafe bis zu 250,00 €
 - c) beschränktes Verbot, sich während eines Spiels der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions/ des Sportplatzes/ der Sporthalle aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von fünf Spielen
 - d) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren
 - e) bei einer gelb-roten Karte ist eine Mindeststrafe von 30,00 € bis 100,00 € auszusprechen. Bei einer roten Karte ist ein Funktionsverbot von mindestens einem Spiel durch den zuständigen Einzelrichter auszusprechen. In diesem Fall ist grundsätzlich auch eine Verbandsaufsicht durch den zuständigen Einzelrichter zu Lasten des betroffenen Vereins anzuordnen
 - f) die unter a) bis e) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden

4. Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.

IV.

Strafen gegen Einzelmitglieder

1. Mit Geldstrafen von 25,00 € bis zu 250,00 € werden bestraft:
Verfehlungen gegen Spieler oder sonstiges unsportliches Verhalten.
2. Mit Geldstrafen von 50,00 € bis zu 250,00 € werden bestraft:
Verfehlungen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten.

V.

Strafen gegen Vereine

1. Spielen in der Sperrzeit ohne Genehmigung oder bei Spielverbot 50,00 €
2. Verzicht auf ein / **Nichtantreten zu einem** Meisterschafts- oder
Verbandspokalspiel (hierzu gehören auch Veranstaltungen, die
vom Veranstalter **DGSV**-Sparte Fußball durchgeführt werden)150,00 bis 300,00 €
sowie evtl. anfallende Kosten für Platzmiete und
Schiedsrichter (nach Beleg) Spielwertung gemäß § 24 und 30 der SpO
3. Zurücktreten von Meisterschafts- oder Verbandspokalspielen 200,00 bis 300,00 €
Spielwertung gemäß § 24 und 30 der SpO
4. a) Nichtausfüllen oder fehlerhaftes Ausfüllen des
Spielberichts bogens von verlangten Meldungen, Angaben,
Berichten usw. 20,00 €
b) Nichtgescannte (z.B. abfotografieren statt scannen)
Spielberichts bogen oder in sehr schlechter Auflösung
gescannte Spielberichts bogen 10,00 €
5. Verweigerung der **Spielberichtskontrolle**, Nichtherausgabe
einer Namensangabe eines hinausgestellten Spielers
bei Spielen gleich welcher Art 10,00 €
6. Einsetzen eines gesperrten, disqualifizierten, ausgeschlossenen
oder wiedereingewechselten Spielers 50,00 €
Spielwertung gemäß § 24 der SpO
7. Nichtanforderung eines Schiedsrichters zu allen Spielen 10,00 €
8. Verhindern der Teilnahme an Auswahlspielen 50,00 €

9. Widerrechtliches Vorenthalten des Spielerpasses bei Austritt
oder Abmeldung eines Spielers 50,00 €
10. Verschulden eines Spielabbruches 100,00 bis 200,00 €
Spielwertung gemäß § 24 der SpO
11. Veranstaltungen von Wettspielen und Vereinsturnieren ohne Genehmigung .. 50,00 €
12. Spiele gegen Auslandsmannschaften ohne Genehmigung 50,00 €
Im Wiederholungsfall wird die Genehmigung bis auf weiteres versagt
13. Unberechtigter Einsatz eines Jugendlichen in Herrenmannschaft
bzw. Frauenmannschaft..... 30,00 €
Spielwertung gemäß § 24 der SpO
14. Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis und Spielberechtigung
für den Verein 50,00 €
Spielwertung gemäß § 24 der SpO
15. Spiele gegen disqualifizierte Vereine 100,00 €
16. Vernachlässigung bzw. Verletzung der Platzdisziplin und
mangelhaften Schutz des Schiedsrichters, der
Schiedsrichter-Assistenten oder des Gegners 50,00 bis 500,00 €
In schweren Fällen Platzsperre nach Urteilsspruch
17. Nachträgliche Änderung im Spielbericht (Urkundenfälschung) 80,00 €
18. Verspätetes Einsenden der Spielberichtsbögen und Anforderungen u. a. 15,00 €
19. Freigabeverweigerung des Spielerpasses ohne Begründung 100,00 €
20. Nichtabgabe eines Wanderpokals 250,00 €
21. Fehlende Gravur auf dem Wanderpokal 150,00 €
22. Verstöße gegen die Spielordnungen, Anordnungen u.a. 30,00 bis 500,00 €

VI.

Jugendstraftordnung (JStO)

1. Vereine und Verantwortliche, die nicht spielberechtigte,
vorgesperrte ausgeschlossene oder wiedereingewechselte
Jugendspieler und solche ohne Spielerlaubnis spielen
lassen, werden mit einer Geldstrafe von 50,00 €

belegt. In schweren Fällen kann das Funktionsrecht für 3 Monate entzogen werden. Der Jugendspieler wird bei Einem Mitverschulden mit einer Sperre von 1 Jugendspiel belegt und die Spielwertung erfolgt § 24 der SpO.

2. Fehlen eines Betreuers bei allen Jugendspielen: Geldstrafe 50,00 €.
3. Unsportliches Verhalten auf dem Sportplatz: vor, während oder nach dem Spiel: Geldstrafe 20,00 €.
4. Jugendspieler können vom Schiedsrichter aus erzieherischen Gründen bei geringfügigem unsportlichem Verhalten für 5 Minuten des Feldes verwiesen werden. Verweigert der Jugendspieler nach Ablauf dieser Zeit das Weiterspielen, so gilt dies als vollzogener Platzverweis wegen unsportlichen Verhaltens.
5. Die Hinausstellung auf Zeit kann für Jugendspieler in einem Spiel nur einmal erfolgen. Dieses muss vom Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden.
6. Bei dauernder Hinausstellung (Rote Karte) wird der Jugendspieler je nach Schwere des Falles mit 1 bis 3 Spielsperren belegt.
7. Wird ein Jugendspieler, welcher auch das Herrenspielrecht besitzt (ab 16 Jahren), des Feldes verwiesen, so gilt automatisch die Sperre auch für die Herrenmannschaft bei gleichem Wettbewerb (z.B. Futsal), siehe JO § 14 Abs. b.
8. Wird eine Jugendspielerin, welcher auch das Frauenspielrecht besitzt (ab 14 Jahre) des Feldes verwiesen, so gilt automatisch die Sperre auch für die Frauenmannschaft bei gleichem Wettbewerb (z.B. Futsal), siehe JO § 14 Abs. c.
9. Bei Spielabbruch, der durch einen Jugendspieler, Betreuer und Jugendleiter verursacht wird, ist der Verein mit einer Geldstrafe von 50,00 € zu belegen. In schweren Fällen wird gegen den Betreuer bzw. Jugendleiter eine Funktionssperre von bis zu 6 Monaten verhängt.
10. Jugendleiter oder Betreuer, die einem Spiel der Anvertrauten Jugendmannschaft unentschuldigt fernbleiben oder zu einer von den zuständigen Stellen angesetzten Tagung nicht erscheinen, werden mit einer Geldstrafe von 30,00 € unter Vereinshaftung belegt.
11. Verspätetes Einsenden des Spielberichts Bogens an die zuständige DGSV-Fußball - Mitarbeiter ist gemäß der SpO strafbar.

VII.

Spiel-/Spieltagsperren

1. Bei Spielsperren beziehen auf gleichen Spielwettbewerb (z.B. Großfeld) und können nicht mit anderen Spielwettbewerb (z.B. Futsal oder Kleinfeld) übertragen bzw. verrechnet werden. Es heißt dann, wenn der Spieler rote Karte z.B. bei Großfeld – Spiele bekommt, ist er automatisch für nächsten Großfeld – Spiele gesperrt. Er kann aber weiterhin für z.B. Futsal bzw. Kleinfeld ohne Sperre weiterspielen.
2. Bei Mixed – Mannschaft (Männer + Frauen) – Wettbewerb (z.B. Region - 7er Kleinfeld) gelten die Spielsperre nur für bei gleichem Wettbewerb als Mixed – Mannschaft und können die Sperre nicht für anderen Wettbewerb (z.B. Frauen – Kleinfeld) übertragen bzw. verrechnet werden. Auch bei umgekehrt. Ausgenommen sind bei gemixte Jugendspiele und werden automatisch die Sperre auch für die Frauen- und Herrenmannschaft gelten. (siehe JStO Absatz 7 und 8).
3. Wenn der Wettbewerb am gleichen Spieltag als regulären Spielzeit verkürzt sein oder mit unterschiedlichen Spielzeiten (z.B. 2 x 10 Minuten, danach 2 x 20 Minuten) spielen sollten, dann wird als ein Spieltag für den ganzen Tag anerkannt.
4. Wenn der Wettbewerb am gleichen Spieltag alle mit gleicher regulärer Spielzeit spielen sollten, dann wird
 - a) bei Herren-, Frauen-, Jugend- ab 18 Jahren (z.B. U21-Bundesländer-Meisterschaft) und Senioren -Wettbewerben als ein Spiel anerkannt, wenn
 - I. Herren / Frauen auf Großfeld mit mindestens 2 x 45 Minuten
 - II. Jugend auf Großfeld mit mindestens 2 x 40 Minuten
 - III. 7er-Kleinfeld mit mindestens 2 x 40 Minuten
 - IV. Futsal mit mindestens 2 x 20 Minutengespielt wird.
 - b) bei Jugend-Wettbewerben unter 18 Jahren (z.B. U15, U18) als ein Spiel anerkannt, wenn
 - I. mit mindestens 1 x 15 Minuten oder
 - II. mit mindestens 2 x 10 Minutengespielt wird.
 - c) Ansonsten wird als ein Spieltag für den ganzen Tag anerkannt.
5. Wenn der Verein mit zwei Mannschaften angemeldet haben, so gilt diese Sperre nur bei dieser gleichen Mannschaft (z.B. 1. Mannschaft), wo er Vergehen begangen hat, und können die Sperre nicht zusätzlich bei anderer Mannschaft (z.B. 2. Mannschaft) Sperre absitzen werden.

VIII.

Wiederholungsfällen

1. Bei Spieler, Trainer, Teamoffizielle und Einzelmitglieder:
 - a) bei gleichen Disziplinarmaßnahmen innerhalb von drei Jahren
 - b) bei unterschiedlichen Disziplinarmaßnahmen innerhalb von zwei Jahren

2. Bei Vereinen:
 - a) bei gleichen Disziplinarmaßnahmen innerhalb von drei Jahren
 - b) bei unterschiedlichen Disziplinarmaßnahmen innerhalb von zwei Jahren
 - c) bei Nichtantreten innerhalb von zwei Jahren

Der Wiederholungsfall beginnt mit dem Tag, an dem die strafbare Handlung dort begangen wurde.

IX.

Verjährung der Vollstreckbarkeit

1. Bei Sperren gegen Spieler, Trainer, Teamoffizielle und Einzelmitglieder:
 - a) nach ein Jahr bei Sperre für ein oder zwei Spiel(e)/Spieltag(e)
 - b) nach zwei Jahren bei Sperre für drei bis sechs Spiele/Spieltage
 - c) nach drei Jahren bei Sperre für mehr als sechs Spiele/Spieltage
2. Nach fünf Jahren für alle übrigen Disziplinarmaßnahmen
3. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die strafbare Handlung dort begangen worden ist.

Die Rechts- und Strafordnung tritt am **01.07.2026** in Kraft.